



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

209
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 14. Juni 2021

Nummer 24

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>232. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
h i e r : Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Seite 210</p> <p>233. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 31 REK Rhein-
Erft-Kreis Seite 212</p> <p>234. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 27 OBK Ober-
bergischer Kreis Seite 212</p> <p>235. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung
des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wan-
derwege Seite 212</p> <p>236. Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutz-
gesetz der Ford-Werke GmbH Seite 213</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>237. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG
NRW): Benachrichtigung IHK Köln ()
Seite 215</p> | <p>238. Tagesordnung 39. Verbandsversammlung des Zweckverbands
Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette
am 25. Juni 2021, 11.30 Uhr – 12.15 Uhr Seite 215</p> <p>239. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassen-
zweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz
Seite 216</p> <p>240. Zweckverband Kölner Randkanal Einladung zur 129. Ver-
bandsversammlung Seite 216</p> <p>241. Einladung zur 166. Sitzung der Verbandsversammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem
25. Juni 2021, um 15.00 Uhr Seite 216</p> <p>242. Tagesordnung 3. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahl-
periode 2020/2025 Seite 217</p> <p>243. Tagesordnung 3. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rhein-
land, in der Wahlperiode 2020/2025 Seite 218</p> <p>244. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises
h i e r : StädteRegion Aachen Nr. 114 Seite 218</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>245. Liquidation
h i e r : Brückenpfeiler – Kinder und Jugendhilfe e. V. Seite 219</p> |
|--|---|

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet dem Kreis Euskirchen die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, und der Kreis Euskirchen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen für die jeweils in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung des linienspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach den in dem jeweiligen öDA verankerten Regelungen über die zu entrichtenden Ausgleichsleistungen gegenüber der RVK (Linienergebnisrechnung). Da die öDAs beider Kreise mit der RVK bezüglich der Ausgleichsregelungen identisch sind, kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung.
- (3) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandsabdeckung ergibt sich aus den Jahresendabrechnungen zu den jeweiligen öDAs der RVK. Die RVK wird hierzu in gesonderten Anlagen zur Jahresendabrechnung die jeweils zu erstattenden Beträge ausweisen.
- (4) Beide Kreise legen sich gegenseitig bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch beide Kreise und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (5) Beide Kreise leisten unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Mai und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Ergebnis des tatsächlichen Aufwanddeckungsfehlbetrages des Vorjahres und wird jährlich im Benehmen zwischen den Kreisen abgestimmt.
- (6) Die wechselseitige Ausgleichspflicht der Kreise besteht ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (vgl. § 4) bereits rückwirkend auch für die Jahre 2019 und 2020. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde auf Abschlagszahlungen verzichtet; es erfolgt die endgültige Abrechnung zum 30. September 2020 bzw. zum 30. September 2021 aufgrund der RVK-Jahresendabrechnungen für das Jahr 2019 bzw. für das Jahr 2020.
- (7) Die Ausgleichsleistungen dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung eines oder beider geschlossener öDAs. Die Vereinbarung verlängert sich auf die Laufzeit der jeweils neu abgeschlossenen öDAs, soweit und solange diese für die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Linien durch die beiden Kreise der RVK erteilt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Kreis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Kreis der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für die Kreis Euskirchen

Euskirchen, den 17. Mai 2021

gez. Landrat Markus R a m e r s

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 22. März 2021

gez. Landrat Sebastian S c h u s t e r

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 4. Juni 2021

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-449

Im Auftrag
gez. Steireif

233. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 31 REK Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB31REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 31 REK des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (22. Februar 2021) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 31 REK umfasst folgende Teile der Stadt Erfstadt: Ahrem, Lechenich, Friesheim, Erp, Niederberg, Borr, Scheuren und Bliesheim.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frederick Bücher, 50321 Brühl, mit Verfügung vom 11. Mai 2021 und Wirkung vom 1. Juni 2021 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 REK des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2021, S. 212

234. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 27 OBK Oberbergischer Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB27OBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 27 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (6. April 2021) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 27 OBK umfasst folgende Teile der Gemeinde Lindlar: Hohkeppel, Schmitzhöhe, Linde sowie den westlichen und südlichen Teil der Gemeinde Lindlar.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Florian Mael, 51789 Lindlar, mit Verfügung vom 18. Mai 2021 und Wirkung vom 1. Juli 2021 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den

Kehrbezirk Nr. 27 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2021, S. 212

235. Bekanntmachung gemäß der Verordnung
zur Durchführung des
Landesnaturgesetzes (DVO-LNatSchG)
h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen
für Wanderwege

Anlage: Markierungskennzeichen für 2 Naturerlebnispfade sowie einem Wanderweg

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

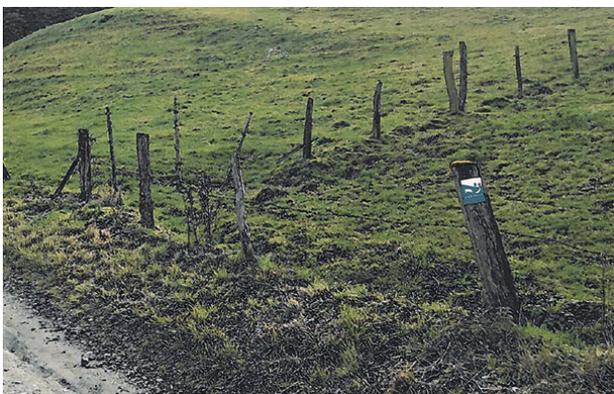
Das in der Anlage vorhandenen Markierungskennzeichen werden für den Naturpark Siebengebirge zur Markierung zugelassen.

Köln, den 7. Juni 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-42/21

Im Auftrag
gez. B r ü c k





236. Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Ford-Werke GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0024/21/3.4.1-16-Ba

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Ford-Werke GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 12. Mai 2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Formteilen (Nr. 3.8.1, 4. BImSchV), durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgelände in 50725 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 6, Flurstück 537 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 215 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV einschließlich der Maßnahmen, die zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt. Die geänderte Anlage soll im dritten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die wesentlich geänderten Anlagen sind den Nummern 3.8.1 und 3.4.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Erschmelzen von Aluminium aus Masseln mit einer Schmelzleistung von 73,5 t/Tag (Anlage nach Nr. 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Lärmprognose
- Immissionsprognose mit Kaminhöhenberechnung

Das geplante Vorhaben fällt im Hinblick auf die zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter die Nr. 3.5.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). So ist für das Vorhaben aufgrund der Jahresschmelzkapazität von weniger als 100000 t (max. 21 840 t/a) eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex auf bereits befestigter und genutzter Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Die Produktionsabfälle werden sich insgesamt reduzieren. Durch die Anlagenänderungen werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Das Vorhaben ist mit zusätzlichen, aber geringfügigen Emissionen an Stickoxiden, Staub und Gesamt-C verbunden, die gemäß TA Luft über einen Kamin abgeführt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

22. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juli 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672,
E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de

Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661,
E-Mail: robert.odenthal@brk.nrw.de

Herr Jürgen Rucman, Tel. 0221-147-2780,
E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de

Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627,
E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

20. August 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 53.0024/21/3.4.1-16-Ba schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch an poststelle@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, den 21. September 2021, ab 14:00 Uhr.

Er findet im Raum H 448 der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am 21. September 2021 festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Baulig (Tel. 0221/147-3672) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53.0024/21/3.4.1-16-Ba eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (www.bezreg-koeln.nrw.de).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. Juni 2021

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2021, S. 213

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

237. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Benachrichtigung IHK Köln

()

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom

25. Mai 2021, Aktenzeichen VVR-W 25. Mai 2021, Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 15. September 2016) an

gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.11 (2. Etage) nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Im Auftrag
gez. A n n e t t e S c h w i r t e n

ABl. Reg. K 2021, S. 215

238. Tagesordnung 39. Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am 25. Juni 2021, 11.30 Uhr – 12.15 Uhr

- 39.1 Opening
 - 39.2 Niederschrift der 38. Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2020
 - 39.3 Mitteilungen
 - 39.3.1 Liste der Mitglieder in der Verbandsversammlung
 - 39.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 39.3.3 Sonstige Mitteilungen
 - 39.4 Tätigkeitsbericht 2020
 - 39.5 Jahresfinanzbericht 2020
 - 39.6 Entlastung des Verbandsvorstandes
 - 39.7 Wahl des niederländischen stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung und stellv. Verbandsvorsteher
 - 39.8 Haushaltsplan 2022
 - 39.9 Stand der Projekte und der Projektakquise
 - 39.10 Verabschiedung des Geschäftsführers
 - 39.11 Ernennung des neuen Geschäftsführers
 - 39.12 Sonstiges
4. Juni 2021

gez. L e o R e y r i n k
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2021, S. 215

**239. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, 21. Juni 2021, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2020
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2020
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2020 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im laufenden Jahr

Erkelenz, 4. Juni 2021

gez. Josef S c h m i t z
Vorsitzender der Zweckverbandversammlung
ABl. Reg. K 2021, S. 216

**240. Zweckverband Kölner Randkanal
Einladung zur 129. Verbandsversammlung**

Sehr geehrter Herr Oeste,

die nächste Verbandsversammlung, zu der ich Sie hiermit einladen möchte, findet am

Montag, dem 14. Juni 2021, um 15:00 Uhr,

im Hause der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, 8.OG, Raum 800/801 statt.

Anbei die Tagesordnung, die Jahresrechnung und der Prüfbericht 2020 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Holger V e i t
ABl. Reg. K 2021, S. 216

**241. Einladung zur 166. Sitzung der
Verbandsversammlung des Bergischen
Abfallwirtschaftsverbandes am
Freitag, dem 25. Juni 2021, um 15.00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Berichterstattung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung
- 6 Zwischenbericht zum 31. März 2021
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- 8 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2020
- 9 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
- 10 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
- 11 Regionale 2025 – Bergische Ressourcenschmiede
- 12 Sachstand :metabolon
- 13 Anträge
- 14 Anfragen und Mitteilungen
- 15 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Vertragsangelegenheiten
- 17 Auftragsvergaben
- 18 43. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 2. Juli 2021
- 19 48. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG am 2. Juli 2021
- 20 22. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 2. Juli 2021
- 21 22. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 22 Anträge
- 23 Anfragen und Mitteilungen
- 24 Verschiedenes

Engelskirchen, den 31. Mai 2021

gez. Ulrich H e i m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2021, S. 216

242. Tagesordnung
3. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
in der Wahlperiode 2020/2025

am Freitag, 18. Juni 2021, 10.30 Uhr, Ballsaal A,
im Pullman Hotel, Helenenstraße 14, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 5. Februar 2021
- 4 Jahresabschluss 2020 des ZV VRS
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung des Verbandsvorstehers
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021Drucksachen-Nr. VRS-19/2021
- 5 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 18. Juni 2021
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021Drucksachen-Nr. VRS-20/2021
- 6 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-23/2021
- 7 Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und ihre Ausschüsse (GO VRS)
Drucksachen-Nr. VRS-24/2021
- 8 Entsendung eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des ZV NVR sowie Umbesetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH
Drucksachen-Nr. VRS-28/2021
- 9 Schriftliche Mitteilungen
- 9.1 VRS-Tarif — Einführung eines 10-Tage-Flex Tickets zum 1. August 2021
Drucksachen-Nr. VRS-30/2021
- 9.2 VRS-Tarif — Einheitlicher Umgang mit fahrscheinlosen Tagen im VRS
Drucksachen-Nr. VRS-31/2021
- 9.3 On-Demand-Verkehre — Pilotprojekt im Rhein-Erft-Kreis zur innovativen Tarifierung
Drucksachen-Nr. VRS-33/2021

- 9.4 VRS-Gemeinschaftstarif — Aktualisierung der Tarifbestimmungen zum 1. August 2021
Drucksachen-Nr. VRS-32/2021
 - 9.5 VRS-eTarif — Tarifliche Festlegung für den Regelbetrieb
Drucksachen-Nr. VRS-29/2021
 - 9.6 eTarif NRW — Tarifliche Festlegung für den Regelbetrieb
Drucksachen-Nr. VRS-34/2021
 - 9.7 NRW-Tarif — Einführung des JobTicket NRW zum 1. Januar 2022
Drucksachen-Nr. VRS-35/2021
 - 9.8 NRW-Tarif — Erweiterung der Mitnahmeregelungen an Heiligabend und Silvester beim Schöner MonatTicket NRW und SchönesJahrTicket NRW
Drucksachen-Nr. VRS-36/2021
 - 9.9 Aktuelle Entwicklungen der Verkehrsmittelnutzung und der Einnahmeentwicklung
Drucksachen-Nr. VRS-25/2021
 - 9.10 LKW-Navigation — Aktueller Projektstand SEVAS
Drucksachen-Nr. VRS-21/2021
 - 10 Mündliche Mitteilungen
 - 11 Anfragen
 - Nichtöffentliche Sitzung
 - 12 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 5. Februar 2021
 - 13 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 18. Juni 2021
 - Wiederbestellung der Geschäftsführer der VRS GmbHDrucksachen-Nr. VRS-27/2021
 - 14 Schriftliche Mitteilungen
 - 14.1 Klageverfahren im Zusammenhang mit der Förderung des MobilPass-Tickets 2018 und 2019
Drucksachen-Nr. VRS-26/2021
 - 15 Mündliche Mitteilungen
 - 16 Anfragen
- Köln, den 2. Juni 2021

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2021, S. 217

243. **Tagesordnung**
3. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Nahverkehr –
SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der
Wahlperiode 2020/2025

am Freitag, 18. Juni 2021, 12:45 Uhr, Ballsaal A,
im Pullman Hotel, Helenenstraße 14, 50667 Köln,

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26. Februar 2021
 - 4 Jahresabschluss 2020 des ZV NVR
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung des Verbandsvorstehers
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021
Drucksachen-Nr. NVR-55/2021
 - 5 Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 18. Juni 2021
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021
Drucksachen-Nr. NVR-56/2021
 - 6 Eigenbetrieb Fahrzeuge des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR FA-EB)
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2020
 - Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses
 - Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021
Drucksachen-Nr. NVR-57/2021
 - 7 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR
Drucksachen-Nr. NVR-33/2021
 - 8 Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland und ihre Ausschüsse (GO ZV NVR)
Drucksachen-Nr. NVR-34/2021
 - 9 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR
Drucksachen-Nr. NVR-54/2021
 - 10 Weiterleitungsrichtlinien für Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW – Anpassung
Drucksachen-Nr. NVR-46/2021

- 11 ÖPNV-Investitionsprogramm 2021-2025 – Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Drucksachen-Nr. NVR-47/2021
 - 12 Umbesetzungen in den Ausschüssen des ZV NVR sowie Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der NVR GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-62/2021
 - 13 Schriftliche Mitteilungen
 - 13.1 Infrastrukturausbau im Rheinland
Drucksachen-Nr. NVR-37/2021 1. Ergänzung
 - 14 Mündliche Mitteilungen
 - 15 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 16 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 26. Februar 2021
 - 17 Schriftliche Mitteilungen
 - 17.1 Finanzielle Entwicklung des ZV NVR
Drucksachen-Nr. NVR-42/2021
 - 18 Mündliche Mitteilungen
 - 19 Anfragen

Köln, den 2. Juni 2021

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2021, S. 218

244. **Ungültigkeitserklärung**
eines Dienstausweises
h i e r : StädteRegion Aachen Nr. 114

Der Dienstausweis Nr. 114 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 9. April 2014 auf den Namen Hildegard Basile, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A10 – Zentrale Dienste

Aachen, den 31. Mai 2021

gez. F u n k e n

ABl. Reg. K 2021, S. 218

E **Sonstiges**

245. Liquidation

h i e r : Brückenpfeiler – Kinder und Jugendhilfe e. V.

Der Verein „Brückenpfeiler – Kinder und Jugendhilfe e. V.“ mit dem Sitz in Bad Münstereifel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn zu VR 9964, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Brückenpfeiler – Kinder und Jugendhilfe e. V., Frau Karola Zimmermann, Höldersteg 40, 53757 Sankt Augustin.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 219

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.